

SONDERINFORMATION 3/2016

Inhalt: Registrierkassenpflicht (frühestens) ab 1. 5. 2016 ist verfassungskonform

Nach Ansicht des VfGH ist die Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig, weil sie im öffentlichen Interesse liegt und keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Erwerbsbetätigung bewirkt.

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut gilt die Verpflichtung zur Verwendung der Registrierkasse jedoch frühestens ab 1. 5. 2016: Für die Frage der Registrierkassenpflicht ist nämlich erst der Umsatz ab dem 1. 1. 2016 maßgeblich (Inkrafttretenszeitpunkt des § 131b BAO) und die Registrierkassenpflicht wirkt dann gegebenenfalls für den Einzelnen, der im Gesetz festgelegten Frist entsprechend, frühestens ab dem 1. 5. 2016.

(VfGH 9. 3. 2016, G 606/2015, G 644/2015, G 649/2015)

Damit ist klargestellt, dass die Barumsätze erst ab 1.1.2016 entscheidend sind – Umstellungen auf Erlagscheine können daher dazu führen, dass die maßgebliche Grenze von EUR 7.500,-- im Jahr 2016 nicht überschritten wird !

Details:

Der VfGH weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass die angefochtene Regelung nicht ausschließlich auf eine Erhöhung des Steueraufkommens abzielt, sondern in erster Linie auf die Vermeidung von Steuerausfällen, die durch Umsatzverkürzungen aus Bargeschäften bedingt sind; sie dient damit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Dieses Ziel rechtfertigt es nach Ansicht des VfGH, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes neben allgemeinen Mitwirkungs- und Erklärungspflichten mit Blick auf Abgabenverfahren als Massenverfahren auch für Kleinunternehmen eine Registrierkassenpflicht vorsieht.

Dem Gesetzgeber ist es daher erlaubt, wenn er die Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse derart an Umsatzgrenzen knüpft, dass die Einbeziehung einer möglichst großen Zahl von Unternehmen gewährleistet ist. Auch wenn Kleinunternehmen verhältnismäßig stärker mit Aufwendungen belastet sein mögen als große Unternehmen, vermag dies in Anbetracht der Zielsetzung der Regelung nicht ihre Unverhältnismäßigkeit darzutun.

Die Umsatzgrenze von EUR 15.000,-- ist daher gerechtfertigt.

§ 131b Abs 3 BAO bestimmt, dass die Verpflichtungen nach Abs 1 sowie Abs 2 mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bestehen, in dem die maßgeblichen Grenzen - EUR 15.000 Umsatz UND EUR 7.500 Barumsatz - erstmals überschritten wurden.

Der Eintritt der Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse ist weiters an die Bedingung geknüpft, dass die Umsatzgrenzen (erstmalig) in einem Voranmeldungszeitraum überschritten werden, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, dem 1.1.2016, liegt.

Den insoweit entgegenstehenden Materialien kommt diesbezüglich keine Bedeutung zu.

Die Rechtsfolge der Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse tritt daher frühestens mit 1. 5. 2016 ein.